



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 35

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Pädagogik an der
Universität Karlsruhe (TH)

156

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelorstudiengang Pädagogik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Bachelorstudiengang Pädagogik 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum **15. Juli** eines Jahres

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Pädagogik an der Universität Karlsruhe (TH) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung voraus.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung

bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

2. Nachweise über sonstige Leistungen im Sinne des § 8,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung / einzelner Fachprüfungen oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Pädagogik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Pädagogik.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik; ein Bewerber mit von Anfang an endgültigen Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik; ein Bewerber mit von Anfang an endgültigen Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(5) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Fachschaft ist rechtzeitig zu verständigen, damit sie einen studentischen Vertreter in die Kommission entsenden kann.

(2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 7) und der sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangliste (§ 9).

§ 7 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - d) ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (z.B. Geschichte, Soziologie) (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ausländische Noten sollen in angemessener Weise umgerechnet werden; soweit die Kultusministerkonferenz Richtlinien für die Umrechnung entwickelt hat, sollen diese für die Umrechnung herangezogen werden. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Auswahlentscheidung (Rangliste)

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 80 %, die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 20 % in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVO.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Pädagogik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigen Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik vom 19. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 26. Mai 2008, Nr. 15) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)